

Formulierung in der zz. geltenden Geschäftsordnung

Inhaltsübersicht Punkte II bis IV

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28 Grundregel

§ 29 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbe-
fugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 31 Bildung von Fraktionen

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Änderung der Geschäftsordnung

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 34 Inkrafttreten

§ 6 Abs. 2 Buchstabe f)

f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Bera-
tung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthalte-
nen Prüfungsergebnisses (**§ 94 Abs. 1 GO**),

Vorgeschlagene neue Formulierung

Inhaltsübersicht Punkte II bis IV

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28 Grundregel

§ 29 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbe-
fugter Ausschüsse

§ 31 Datenschutz

§ 32 Datenverarbeitung

III. Fraktionen

§ 33 Bildung von Fraktionen

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Änderung der Geschäftsordnung

§ 35 Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 36 Inkrafttreten

§ 6 Abs. 2 Buchstabe f)

f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Bera-
tung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthalte-
nen Prüfungsergebnisses (**§ 96 Abs. 1 GO**),

§ 9 Abs. 1

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach **§§ 43 Abs. 2, 31 GO** von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufhalten.

§ 20 Abs. 1

In öffentlichen Ratssitzungen, in denen nach der Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde vorgesehen ist - dies ist in der Regel in jeder Sitzung der Fall -, hat jeder Einwohner das Recht, in der Zeit von 17.00 bis 17.30 Uhr Fragen an den Rat und den Bürgermeister zu stellen. Bei Bedarf kann der Rat den Zeitrahmen für die Einwohnerfragestunde verlängern. Die Fragen sind eindeutig und sachlich zu formulieren und müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Sie können in einer kurzen Darstellung näher erläutert werden. Das Fragerecht wird pro Sitzung auf zwei Grundsatzfragen begrenzt. Zu den Grundsatzfragen und den Antworten auf die Fragen können Zusatzfragen gestellt werden, wenn dies zur Ermittlung weiterer Detailauskünfte oder zur Beseitigung von Unklarheiten notwendig ist. Für jeden Fragesteller ist ein Zeitrahmen von max. zehn Minuten vorgesehen, der nicht überschritten werden sollte. **Wann der Zeitrahmen**

§ 9 Abs.1

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, **nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO** von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufhalten.

neuer § 9 Abs.4

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit bei einem seiner Stellvertreter vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 20 Abs. 1

Während öffentlicher Ratssitzungen hat unter dem 2. Tagesordnungspunkt jeder Einwohner das Recht, Fragen an den Rat und den Bürgermeister zu stellen.

Die Fragen sind eindeutig und sachlich zu formulieren und müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Sie können in einer kurzen Darstellung näher erläutert werden. Das Fragerecht wird pro Sitzung auf zwei Grundsatzfragen begrenzt. Zu den Grundsatzfragen und den Antworten auf die Fragen können Zusatzfragen gestellt werden, wenn dies zur Ermittlung weiterer Detailauskünfte oder zur Beseitigung von Unklarheiten notwendig ist. Für jeden Fragesteller ist ein Zeitrahmen von max. zehn Minuten vorgesehen, der nicht überschritten werden sollte. **Wann die gestellten Fragen hinreichend beantwortet worden sind, entscheidet der Bürgermeister. Die Einwohnerfragestunde ist beendet, wenn erkennbar keine weiteren Fragen der Einwohner gestellt werden.**

ausgeschöpft ist, bzw. die gestellten Fragen hinreichend beantwortet worden sind, entscheidet der Bürgermeister.

Bei Sondersitzungen des Rates kann die Einwohnerfragestunde entfallen.

neuer § 31

§ 31 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

neuer § 32

§ 32 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig

vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur

Überschriften der §§ 31 bis 34

§ 31
Bildung von Fraktionen

§ 32
Änderung der Geschäftsordnung

§ 33
Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 34
Inkrafttreten

Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

Überschriften der §§ 33 bis 36 nach Einführung der neuen §§ 31 und 32

§ 33
Bildung von Fraktionen

§ 34
Änderung der Geschäftsordnung

§ 35
Aushändigung der Geschäftsordnung

§ 36
Inkrafttreten

neuer § 35 Satz 2

Die Aushändigung kann auch auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) erfolgen